

Titel der Drucksache:

Antrag der Fraktion FDP zur Drucksache  
0796/20 - Zuständigkeit für  
haushaltswirtschaftliche Sperren nach § 28  
Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung  
(ThürGemHV)

Drucksache	1760/20
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	<b>0796/20</b>
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	24.09.2020	öffentlich	Entscheidung

## Änderungs/Ergänzungsantrag

Der vorliegende Beschlusstext wird wie folgt geändert (Änderungen/ Ergänzungen **fett** bzw. durchgestrichen):

01

Die Zuständigkeit für die Anordnung haushaltswirtschaftlicher Sperren liegt nach den gesetzlichen Vorgaben beim Stadtrat. Die Konkretisierung der Zuständigkeit hat nach § 28 ThürGemHV in der Geschäftsordnung zu erfolgen. Die Zuständigkeit umfasst auch die Bestätigung von Ausnahmen zur Aufhebung von haushaltswirtschaftlichen Sperren im begründeten Einzelfall.

02

~~Die Zuständigkeit des Stadtrates ist ab einem Umfang von 1 Prozent der haushaltswirtschaftlichen Sperren im Verwaltungshaushalt und 1,5 Prozent im Vermögenshaushalt gegeben. Unterhalb dieser Grenze ist der Finanzausschuss zuständig.~~

Der Stadtrat überträgt dem Oberbürgermeister die Anordnung von partiellen und globalen haushaltswirtschaftlichen Sperren. Diese sind geboten, wenn die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes entsprechend § 60 Abs. 2 ThürKO vorliegen bzw. absehbar sind. Gleichzeitig behält sich der Stadtrat vor, partielle und globale haushaltswirtschaftliche Sperren, die vom Oberbürgermeister angeordnet wurden, aufzuheben bzw. abzuändern.

03

~~Die haushaltswirtschaftlichen Sperren sind auf begründeten Vorschlag des Oberbürgermeisters durch den Stadtrat bzw. den Finanzausschuss anzuordnen. Der Oberbürgermeister hat in dem Zusammenhang rechtzeitig umgehend und umfassend den Stadtrat bzw. und den Finanzausschuss über die Gründe der vorgeschlagenen angeordneten partiellen bzw. globalen haushaltswirtschaftlichen Sperren Haushaltssperre, die möglichen Alternativen und Auswirkungen/Folgewirkungen, zu unterrichten.~~

04

Der OB hat zur Umsetzung der Nr. 1 bis 3 des Antrags dem Stadtrat den Entwurf der diesbezüglichen Regelung in der Geschäftsordnung bis zum ~~30. Juni~~ **31.10.2020** vorzulegen.

---

Anlagenverzeichnis

---

17.09.2020, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

---